

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Riedbachstraße 7-11
88662 Überlingen-Deisendorf
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadtjugendamt Konstanz
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Sonnenbühlstraße 36
78464 Konstanz
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Intensivwohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung ab dem 01.06.2019 werden für das Leistungsangebot

Stationäre Intensivwohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **199,57 €/pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **40,52 €/BT für ergänzende Betreuung** oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **9,50 €/ pro BT**

Es wurden folgende **Leistungsmodule** vereinbart:

Modul 1: System. Eltern- und Familientraining mit 20 Stunden /Jahr	1.107,40 €/Jahr/junger Mensch (bzw. 55,37 €/Stunde)
Modul 2: Therapeutische und heilpädagog. Leistungen mit 80 Stunden/Jahr	4.082,66 €/ Jahr /junger Mensch (bzw. 51,03 €/Stunde)
Modul 3: Pädagog. Angebote bei Schulverweigerung mit 3 Kinder á 3 Std.	9.440,75 €/ Jahr /junger Men. (bzw. 786,73 €/ Monat)

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2021**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2022**


Stuttgart, 16.03.2021

Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Konstanz

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung

